

Große Kreisstadt Bad Mergentheim Bebauungsplanung „Blumenberg“, Stuppach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abgrenzung des Planungsgebietes in Stuppach

Bearbeitungsstand

Entwurf, 30. März 2012

Auftraggeber

Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein

Landschaftsplanung · Siedlungsentwicklung · Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Untersuchungsraum und Methode	5
2.1	Zum Planungsgebiet und seinem Umfeld	5
2.2	Methode.....	6
3	Wirkungen des Vorhabens	10
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	10
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	11
4	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.....	12
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	13
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	14
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	21
5.3	Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus	35
6	Gutachterliches Fazit	36
7	Literaturverzeichnis.....	37
7.1	Literatur und Gutachten	37
7.2	Gesetzesgrundlagen.....	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Mergentheim sieht planerische Anpassungen ihres seit 2002 rechtswirksamen Bebauungsplanes „Blumenberg“ im Ortsteil Stuppach vor, um eine zeitgemäße städtebauliche Entwicklung des etwa 3,9 ha Fläche umfassenden Plangebietes vor dem Hintergrund der aktuellen Raumnutzungsanforderungen in Stuppach sicher zu stellen.

Wesentliche Planänderungen bestehen in

- einer Reduktion wohnbaulicher Entwicklungsflächen von 32 auf insgesamt 27 Bauflächen.
- einer Begrenzung von Erschließungsflächen auf eine höhenlinienparallele Wohnstraße, ausgehend vom Hachteler Weg.
- einer deutlichen Steigerung des naturnah zu entwickelnden Grünflächenanteils, insbesondere im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum im östlichen Plangebiet.

Vor diesem Hintergrund ist mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung insgesamt eine Verdichtung umweltentlastender Planungsinhalte und voraussichtlich eine Steigerung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu erwarten.

Im Rahmen des seitens der Stadt Bad Mergentheim eingeleiteten Änderungsverfahrens ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Planung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil des Änderungsverfahrens und wird verfahrensbegleitend fortgeschrieben.

Durch den geplanten Eingriff sind möglicherweise **Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie** und/oder **europäische Vogelarten** betroffen. Darum ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, die hiermit vorgelegt wird.

Wichtiger Hinweis aufgrund des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

Zum 01.03.2010 trat das neue BNatSchG in Kraft (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Demnach reduziert sich das zu prüfende Artenspektrum bei der saP gemäß der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 derzeit auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Zusätzlich wird es in Zukunft eventuell eine Rechtsverordnung geben, nach der weitere Arten zu prüfen sind, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung gibt es allerdings noch nicht.

Die Berücksichtigung der Biotop von Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind und darum bei der saP bisher zu prüfen waren, entfällt. Eine entsprechende Regelung gibt es im neuen BNatSchG nicht.

Allerdings sind diese Arten (wie auch die sonstigen besonders geschützten Arten und sonstige wertgebende Arten) im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) zu berücksichtigen.

1.2 Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die saP beinhaltet im Wesentlichen:

- Die **Ermittlung** und **Darstellung** der **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).
- Die **Erarbeitung** von Vorschlägen für artspezifische **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Die **Prüfung**, ob nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die Prüfung des Artenschutzes im Rahmen einer saP kann in folgende Schritte unterteilt werden:

Schritt 1: **Relevanzprüfung – Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**

- ▶ Ausschluss der Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann ("Abschichtung" des gesamten Artenspektrums)

Schritt 2: **Bestandsaufnahme – Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum**

- ▶ Ermittlung aller gesichert bzw. potenziell im Wirkraum vorkommenden prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, möglichst mit Hinweisen zur Raumnutzung und Bestandssituation

Schritt 3: **Prüfung der Betroffenheit**

- ▶ Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können: Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens sowie Überlagerung von Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen

Schritt 4: **Prüfung der Beeinträchtigung:**

- ▶ Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Schritt 5: **Prüfung der Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG:**

- ▶ Prüfung, ob das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist
- ▶ Prüfung, ob keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- ▶ Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

2 Untersuchungsraum und Methode

2.1 Zum Planungsgebiet und seinem Umfeld

Das insgesamt etwa 3,9 ha Fläche umfassende Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Stuppach in mittlerer Hanglage und schließt unmittelbar an bestehende, großenteils strukturreiche Siedlungsflächen im Bereich Lindenstraße und Hachteler Weg an. Das übrige Umfeld des Planungsgebietes ist von landwirtschaftlichen Nutzungen, überwiegend ackerbaulichen Nutzungsformen geprägt. Östlich des Gebietes ist ein westexponierter Steilhang mit naturnah bewachsenen Lesesteinriegeln ausgebildet.

Das Planungsgebiet selbst wird im Norden wie auch im südlichen Grenzbereich von ackerbaulich genutzten Grundflächen in mittlerer, westexponierter Hanglage eingenommen.

Im mittleren Bereich sind teils verbuschte Streubobstwiesen mit zahlreichen totholz- und höhlenreichen Obsthochstämmen in mäßig steiler, südwestexponierter Hanglage ausgebildet. Die begleitenden Grünlandbestände werden teilweise als Mähwiesen, teilweise als Rinderweide genutzt, weisen jedoch eher geringe Zuwachsraten und regelmäßig Magerkeitszeiger und vereinzelt auch Trockenheitszeiger auf.

In den Randbereichen der Obst- und Grünlandbestände bestehen naturnahe Strauchheckenstrukturen, die entlang des östlich begrenzenden Feldwirtschaftsweges als amtlich kartierter Biotop (Nr. 1240e) erfasst sind. Entlang der Rengershäuser Straße grenzt eine Obstbaumreihe, bestehend aus strukturreichen Altbäumen, an das Plangebiet an (vgl. nachfolgende Abbildung).

Das rechtskräftige Landschaftsschutzgebiet „Bad Mergentheim“ grenzt im Osten und Süden an das Plangebiet an.



Abgrenzung des Planungsgebietes in Stuppach

2.2 Methode

2.2.1 Fachlicher und methodischer Rahmen der saP

Die Bearbeitung der saP orientiert sich insbesondere an folgenden Veröffentlichungen bzw. Handreichungen:

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007)"
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2009): „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG“
- TRAUTNER (2008): "Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung"
- MUNLV (2010): „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).“
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes"
- MATTHÄUS, G. (2010): "Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben". – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (www.goeg.de)
- ANL (2009): "Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis"

2.2.2 Datengrundlagen der saP

- ANDRES, C. (2011): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet Blumenberg-Stuppach i. A. des IB-Fleckenstein.
- BRAUN, M., DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRECHTEL, F.; KOSTENBADER, H. (2002): DIE PRACHT- UND HIRSCHKÄFER BADEN-WÜRTTEMBERGS. – 632 S.; STUTTGART.
- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTURWERKSTATT ROBERT VIX (2003): Begründung und Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenberg I“, Bad Mergentheim 2003.
- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2011): Vorabzug der Rahmenplanung „Blumenberg-Stuppach“, Stand 24.03.2011.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- KAMINSKY NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (2011): Faunistische Bestandsaufnahmen – Fledermäuse in Stuppach, Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Geschützte Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (HRSG.) (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. – 807 S.; STUTT GART.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: Kurz, H.; Haack, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

2.2.3 Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins erörtert und festgelegt. Grundlage dieser fachlichen Abstimmung bildeten

- eine Orthophotografie des Planungsgebietes
- die Zusammenstellung der FFH-Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2008)
- die Zusammenstellung der Geschützten Arten in Baden Württemberg (LUBW 2008)
- sowie eine Zusammenstellung der übergeordneten, städtebaulichen Entwicklungsziele im Planungsgebiet

Hierbei wurde vereinbart, dass angesichts der naturräumlichen Lage und der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes bei der Geländeerhebung und artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose vorrangig auf Vorkommen und Lebensraumpotenziale der Tiergruppen **Vögel, Reptilien und Fledermäuse** einzugehen sein wird.

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld im Detail abgrenzen zu können, wurden unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend angeführten Artengruppen Geländeerhebungen durch spezialisierte Biologen (ANDRES 2011 und KAMINSKY 2011) und den Gutachtenverfasser an folgenden Terminen durchgeführt:

- 16.05.2011: Frühmorgendliche Geländebegehung; Erhebung Avifauna; Abschätzung von Lebensraumpotenzialen Avifauna, Reptilien, Fledermäuse; Auslegung von mehreren Tonziegeln im Planungsgebiet; Botanische Grundlagenerhebung.
- 25.05.2011: Frühmorgendliche Geländebegehung; Erhebung Avifauna
- 10.06.2011: Frühmorgendliche Geländebegehung; Erhebung Avifauna; Kontrolle von Reptilienvorkommen
- 25.07.2011: Endoskopuntersuchung sämtlicher Stamm- und Asthöhlungen sowie Rindenabplatzungen hinsichtlich Fledermausvorkommen; Kontrolle Reptilienvorkommen.
- 16.08.2011: Kontrolle von Reptilienvorkommen; botanische Erhebungen.

Hierbei wurden sowohl nachweislich wie auch potenziell vorkommende Brutvogelarten, Reptilien- und Fledermausarten innerhalb des Planungsgebietes und dessen Umfeld erfasst und deren lokaler Erhaltungszustand abgeschätzt. Arten deren projektspezifische Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden auf Grundlage dieser Erhebungsergebnisse einer projektbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse zusammengestellt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen auf die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten ausgehen könnten.

Hierbei gilt es grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Bad Mergentheim derzeit bereits über einen rechtswirksamen Bebauungsplan für das Untersuchungsgebiet verfügt, der durch die vorgesehenen Planänderungen ein höheres Maß an Umweltverträglichkeit erhält (vgl. Kapitel 1.1). Gleichmaßen sind artspezifische Wirkungsprognosen in Kapitel 5 auch vor dem Hintergrund durchzuführen, dass die Baugebietsentwicklung in voraussichtlich 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre erfolgen wird.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen
Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen (Geräuschkulisse, bewegungsoptische Reize, Inanspruchnahme von Brut- oder Nahrungshabitaten) auf etablierte Artenbestände induziert werden.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes einhergehen.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

- **Geländeneivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen**
Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der ausgeprägten Geländeneigungen des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländeneivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf bestehende Habitate zu erwarten sind.
- **Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung**
Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene, teilweise naturnahe Flächen überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten z. T. erheblich beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
- **Oberflächenentwässerung**
In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.
- **Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen**
In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit Verkehrsaufkommen im Planungsgebiet zu rechnen, das zu einer Steigerung der aktuellen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen wird. Darüber hinausgehend ist im Umfeld des Plangebietes mit einer gesteigerten Naherholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann.

4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Erhaltung von Höhlenbäumen

Im störungsärmeren Randbereich des Plangebietes sind mindestens 4 strukturreiche Höhlenbäume als Brutstätten nachgewiesener Vogelarten und potenzielle Sommerquartiere heimischer Fledermausarten zu erhalten.

Gehölzrodung

Unvermeidbare Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und der sensiblen Fortpflanzungszeit heimischer Fledermausarten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Hierdurch soll baubedingten Schädigungen von nachgewiesenen Vogelarten und heimischen Fledermausarten vorgebeugt werden. Sofern der im mittleren Plangebiet ausgebildete, über 60 cm Stammdurchmesser aufweisende Birnbaum nicht erhalten werden kann, ist dieser außerhalb der kritischen Fortpflanzungszeit wie auch außerhalb der Winterruhe der Fledermäuse zu roden. Der beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen Mitte September bis Mitte Oktober vor Beginn der Frostperiode.

Planumsetzung in drei Bauabschnitten

Die Planumsetzung ist in 3 Bauabschnitten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren vorgesehen:

- Bauabschnitt 1: 2 Bauplätze am Hachteler Weg mit geringfügigen Eingriffen in bestehende Strukturen.
- Bauabschnitt 2: 12 Bauplätze im südlichen Plangebiet mit erheblichen Eingriffen in bestehende Strukturen.
- Bauabschnitt 3: 13 Bauplätze im nördlichen Plangebiet mit erheblichen Eingriffen in bestehende Strukturen.

Hierdurch ergeben sich innerhalb des Plangebietes Ausweich- und Abwanderungsoptionen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Entwicklung von Ersatzlebensräumen für betroffene Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, wie auch für heimische Fledermausarten bei Erschließung der Bauabschnitte 2 und 3

Innerhalb der geplanten, ausgedehnten Grünflächen im Plangebiet sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Fläche vor dem Hintergrund der Anforderungen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses, unter Berücksichtigung des im Weiteren auch zeichnerisch konkretisierten Maßnahmenkonzeptes zu entwickeln:

Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges im östlichen Grenzbereich des Plangebietes sind 3, jeweils zwischen 30 und 50 m lange und mindestens 7 m breite Baum-/ Strauchheckenriegel in naturnaher Artenzusammensetzung und durchsetzt von einzelnen Wildobsthochstämmen anzulegen. Ergänzend sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 3 Obsthochstämmen (auch Wildobst) in ortstypischer Arten- und Sortenzusammenstellung in den östlichen Randbereichen der geplanten Wohnbauflächen zu pflanzen. Innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe der Gehölzpflanzungen sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 10 künstliche Nisthöhlen (mind. 1,80 m über Geländehöhe) zu installieren, um kurzfristig nutzbare Brutstätten für die nachgewiesenen Höhlenbrüter, insbesondere den stark gefährdeten Wendehals, bereit zu stellen. Zudem sind jeweils mindestens 5 Fledermauskästen in die geplanten Strauchheckenriegel zu integrieren. Begleitflächen der Gehölzpflanzungen sind als extensive Grünlandbestände magerer Standorte zu entwickeln, um ergänzende Nahrungshabitate, insbesondere für den stark gefährdeten Wendehals bereitzustellen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen oder einer Wechselweidewirtschaft (Schafbeweidung, altern. Rinderweide, wie derzeit auch) zu unterziehen und vor Verbuschungen zu bewahren. Eine vorgezogene Entwicklung der CEF-Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Umweltbehörde in diesem Fall nicht notwendig, da die geplante bauliche Entwicklung des Baugebietes abschnittsweise über mehrere Jahre erfolgen wird.

Ergänzende Empfehlungen:

Aus artenschutzfachlicher Sicht wird darüber hinausgehend empfohlen, die bestehenden Lebensraumbedingungen für Höhlenbrüter auch im Umfeld des Plangebietes zu optimieren.

So könnten die Bruthabitatqualitäten und Fledermausquartiere im Bereich der hochwertigen, östlich gelegenen Natursteinriegel weiter aufgewertet werden, indem ergänzende künstliche Nisthöhlen und -kästen innerhalb naturnaher Gehölzbestände installiert werden. Vielfach stellt der Mangel an geeigneten Bruthöhlen einen ausschlaggebenden, limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung heimischer Höhlenbrüter, insbesondere des Wendehalses, dar.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen.

5 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzenarten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Anhang-IV-Pflanzenarten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgestellt werden. Verbotstatbestände können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

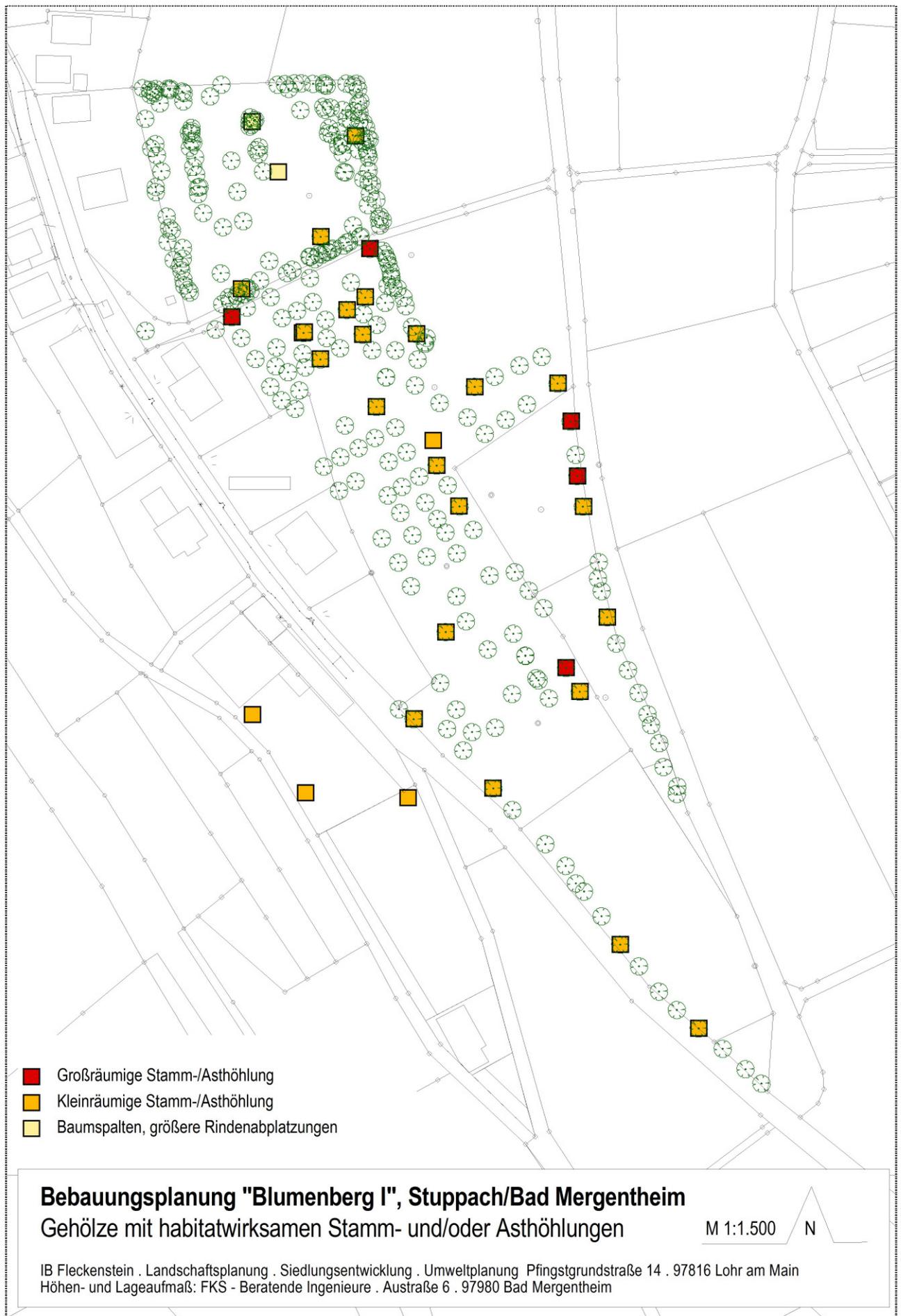
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

a) Säugetiere

Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die vor dem Hintergrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und der gegebenen Habitatausstattung des Planungsgebietes potenziell vertreten sein könnte, ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Geländeerhebungen nicht. Zwar ist die bestehende, habitatwirksame Streuobstwiese mit begleitenden Heckenriegel grundsätzlich als Habitat für die Haselmaus geeignet, jedoch ist das Gebiet vergleichsweise weit von Waldflächen entfernt gelegen und artspezifisch geeignete, durchgehende Verbindungsstrukturen zwischen Wäldern und dem Untersuchungsgebiet fehlen. Insgesamt ist es daher unwahrscheinlich, dass die Haselmaus im Gebiet vorkommt und artspezifische Konflikte mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung bestehen.

Zahlreiche der im Planungsgebiet ausgebildeten Obsthochstämme weisen deutliche Stamm- und/oder Asthöhlungen auf und sind daher potenziell als Sommereinzel- und/oder als Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignet. Ein mächtiger Birnbaum im mittleren Plangebiet erscheint aufgrund seines Stammdurchmessers von deutlich über 60 cm potenziell zusätzlich auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet (keine Gefahr des Durchfrierens selbst bei Starkfrost). Weitere der Obsthochstämme weisen aufgrund von größeren Rindenabplatzungen, -rissen, Totholzanteilen oder kleineren Höhlungen zumindest ein erhöhtes Lebensraumpotenzial auf (Spaltenquartiere für Fledermäuse). Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2011 eine Endoskopuntersuchung der festgestellten Stamm- und Asthöhlungen durchgeführt. Insgesamt besitzen 34 Obsthochstämme im Plangebiet potenziell eine Quartierfunktion für Fledermäuse (vgl. nachfolgende Kartendarstellung).



Jedoch wurden im Rahmen der Untersuchungen vor Ort weder Fledermäuse noch artspezifische Spuren (Kot etc.), die auf eine aktuelle Nutzung der vorhandenen Strukturen als Quartiere hinweisen, festgestellt.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist die Quartierfunktion des Streuobstbestandes für Fledermäuse derzeit als gering einzustufen; Wochenstubenquartiere bestehen derzeit nicht. Es ist aber dennoch nicht auszuschließen, dass einzelne Höhlenstrukturen zumindest zeitweise von Einzeltieren als Sommerquartier, im Falle des markanten Birnbaumes im mittleren Plangebietes potenziell auch als Winterquartier genutzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass gerade dieser siedlungsnahe Streuobstbestand aufgrund des relativ hohen Insektenreichtums als wichtiges Nahrungsbiotop für zahlreiche „Siedlungsfledermausarten“, aber auch „Waldarten“ fungiert.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Fledermausarten ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise Waldrandbereiche/Baumbestände nutzen - sei es, dass sich dort ihre Sommer- und/oder Winterquartiere befinden und/oder diese Bereiche als Jagd- und/oder Transferbiotop genutzt werden. Alle aufgeführten Arten sind daher grundsätzlich als eingriffsrelevant anzusehen. Mehrere der Arten wurden zudem 2009 im Rahmen der „Ökologischen Ressourcenanalyse Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach, Main-Tauber-Kreis“ lokal nachgewiesen (Güthler et al. 2009; vgl. Tab. 1). Bei den weiteren, nachfolgend nicht aufgeführten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bekannte Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg nicht im Wirkraum (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus).

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden, eingriffsrelevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Regio	lokal nach- gewiesen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	ungünstig - unzureichend	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	günstig	(X)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	günstig	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	günstig	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	ungünstig - unzureichend	(X)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V	ungünstig - unzureichend	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	ungünstig - unzureichend	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	günstig	X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	ungünstig - unzureichend	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	ungünstig - unzureichend	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	ungünstig - unzureichend	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	unbekannt	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	ungünstig - unzureichend	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	-	1	unbekannt	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	günstig	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	-	günstig	
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	i	D	unbekannt	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig	X

RL D: Rote Liste Deutschland (2009) und **RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg (2003):

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i: gefährdete wandernde Tierart, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

Lokal nachgewiesen: Lokaler Nachweis im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse „Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach, Main-Tauber-Kreis“ (Güthler et al. 2009)

Betroffenheit der Fledermausarten und Vermeidungsmaßnahmen

Streuobst bewohnende/-nutzende Fledermausarten

(alle aufgeführten Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - bis 1

Rote-Liste Status Baden-Württemberg: - bis 1

Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder angepasst („Baumfledermäuse“ im engeren Sinne; z.B. Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Mopsfledermaus), andere gelten als typische „Siedlungsfledermäuse“, die aber auch Streuobstbereiche als sporadisches Jagdbiotop und/oder Transferhabitat nutzen können (z.B. Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Zweifarbfledermaus). Potenziell betroffen durch den Eingriff sind alle Arten, da mit einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. So ist vom überwiegenden Teil der Arten bekannt, dass Baumhöhlen und –spalten während der Übergangszeit und/oder im Sommer als Tagesquartiere genutzt werden (z.B. TLU 1994, Görner 2009). Viele Arten sind darüber hinaus hinsichtlich der Wochenstubenquartiere auf Baumhöhlen und -spalten oder zumindest auf abstehende Baumrinde spezialisiert (z.B. die Waldarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Abendsegler). Die Jagdgebiete vieler Arten liegen in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere. Von einigen Arten ist darüber hinaus bekannt, dass Baumhöhlen und –spalten auch als Winterquartiere genutzt werden (z.B. Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus). Fast alle genannten Arten sind darüber hinaus regelmäßig als Gebäudebewohner im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen (z.B. Görner 2009, TLU 1994), demzufolge ist davon auszugehen, dass zumindest einige der Arten an Gebäuden in Stuppach Spalten und andere fledermausrelevante Strukturen (z.B. Hohlräume hinter Holz-, Schiefer- und Eternitverkleidungen, Rollladenkästen, aufgeklappte Fensterläden, Holzüberstände an Häusern und Schuppen etc.) als Frühjahr-/Sommer-/Herbstquartier nutzen. Darüber hinaus wurde bei anderen Untersuchungen eine Vielzahl von Fledermausarten auch im Winter in unterschiedlichen Gebäudeteilen nachgewiesen, z.B. in hohlen Wänden, um Fensterrahmen, unter Firstziegeln und in kühleren Bereichen mit stabilen Temperaturen wie Kellern und Erdgeschossen (Mitchell-Jones et al. 2007, Marnell & Presetnik 2010). Grundsätzlich ist daher auch an/in Gebäuden in Stuppach potenziell von Winterquartieren auszugehen. Der zu überplanende siedlungsnaher Streuobstbereich fungiert somit potenziell – zumindest zeitweise – auch als Jagdbiotop für gebäudebewohnende Arten im Umfeld.

Lokale Populationen:

Ein Großteil der genannten Arten wurde im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen (Güthler et al. 2009), aufgrund der regionalen Verbreitung und der Lebensraumausstattung im Umfeld des Eingriffs sind auch Vorkommen der weiteren genannten Arten potenziell möglich. Hinweise auf Wochenstuben o.ä. wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden, aufgrund der relativ geringen Baumdurchmesser der meisten Bäume ist darüber hinaus davon auszugehen, dass diese bzw. die aufgefundenen Höhlen nicht als Winterquartiere genutzt werden (Gefahr des Durchfrierens bei Starkfrost). Bei einem dickeren kontrollierten Birnbaum im mittleren Plangebiet erscheint eine Nutzung als Winterquartier aber zumindest möglich.

Bei allen Arten werden potenzielle Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- sowie Winterquartieren als eigenständige lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust (potenzieller) Baumquartiere. Sollten sich zum Rodungszeitpunkt Fledermäuse in den (potenziellen) Quartieren befinden, ist von einer direkten Schädigung (Verletzung, Tötung) auszugehen. Zwar wurden im Rahmen der Geländeerhebungen 2011 keine Sommerquartiere heimischer Fledermausarten nachgewiesen, jedoch wird durch die Baulandentwicklung ein Großteil des festgestellten Höhlenbestands, also des Lebensraumangebotes für Fledermäuse verloren gehen.

Eine signifikante Verschlechterung des Zustandes (potenzieller) lokaler Populationen kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Unvermeidbare Rodungen von Bäumen <60 cm Baumdurchmesser außerhalb der für Fledermäuse kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer). Der beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen 1. Oktober und 28. Februar.
 - Sofern der über 60 cm Stammdurchmesser aufweisende Birnbaum im mittleren Plangebiet nicht erhalten werden kann, ist dessen Rodung außerhalb der für Fledermäuse kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer) und Zeit der Winterruhe durchzuführen. Der beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen Mitte September bis Mitte Oktober vor Beginn der Frostperiode.
 - Erhalt von einzelnen älteren, höhlenreichen Obstbäumen als potenzielle Lebensstätten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Integration von Fledermauskästen in geplanten Strauchhecken im östlichen Plangebiet (vgl. Kapitel 4.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Störungen der Fledermäuse sind vor allem durch Rodungsarbeiten zur Unzeit, baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich.

Aufgrund des großflächigen Eingriffs ist auch von einem Verlust derzeitiger Leitstrukturen auszugehen. Mit daraus resultierenden Zerschneidungseffekten ist allerdings für diese mobilen Arten nicht zu rechnen. Ebenso ist betriebsbedingt hinsichtlich des Kollisionsrisikos von keiner relevanten Zunahme auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt, wenn Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Unvermeidbare Rodungen von Bäumen <60 cm Baumdurchmesser außerhalb der für Fledermäuse kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer). Der beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen 1. Oktober und 28. Februar.
 - Sofern der über 60 cm Stammdurchmesser aufweisende Birnbaum im mittleren Plangebiet nicht erhalten werden kann, ist dessen Rodung außerhalb der für Fledermäuse kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer) und Zeit der Winterruhe durchzuführen. Der beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen Mitte September bis Mitte Oktober vor Beginn der Frostperiode.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Das Vorkommen sonstiger Säuger-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Braunbär) im Untersuchungsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt, oder deren erforderlicher Lebensraum dort nicht vorkommt.

b) Reptilien

Das Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im geplanten Baugebiet war zunächst grundsätzlich denkbar und wahrscheinlich, da das sonnenexponierte Magergrünland und die bestehenden Strauchhecken geeignete Habitatstrukturen für die Arten darstellen.

Darum wurden im Rahmen der 2011 durchgeführten Geländebegehungen potenzielle Reptilien-Vorkommen überprüft. Neben der allgemeinen Geländesichtung wurden an mehreren Stellen im Plangebiet künstliche Verstecke aus alten Dachziegeln angelegt, die mehrfach kontrolliert wurden. Jedoch konnten hierbei keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden, was ggf. auch auf die Nähe des Untersuchungsraumes zu bestehenden Siedlungsflächen und den hiermit verbundenen Prädatorendruck (insbesondere Hauskatzen) im Plangebiet zurückzuführen ist. Zudem zeigte sich, dass die Bebauungsplan-Fläche nur in sehr begrenztem Umfang geeignete Strukturen für Verstecke, Eiablageplätze sowie Winterquartiere der drei Reptilienarten bietet. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse sind Vorkommen der drei Reptilienarten im Plangebiet und dementsprechend auch artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich.

Das Vorkommen anderer Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten liegt und/oder deren Habitatansprüche im Planungsgebiet nicht erfüllt sind.

c) Käfer

Altbäume, die als Habitat des Eremiten geeignet erschienen (besonnte Bäume mit Mulmhöhlen), wurden nicht entdeckt. Allerdings schien es zunächst nicht unwahrscheinlich, dass unter den zahlreichen Höhlenbäumen auch solche sein könnten, die von außen nicht sichtbare, größere Mulmhöhlen aufweisen könnten und durch den Eremiten genutzt werden (zumal es Nachweise der Art aus Bad Mergentheim gibt). Um eine Betroffenheit des Eremiten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wurden die festgestellten Höhlungen einer Endoskopuntersuchung unterzogen. Hierbei konnten keine Hinweise auf größere Mulmhöhlen oder Vorkommen des Eremiten festgestellt werden.

d) weitere Tierarten

Das Vorkommen von Anhang-IV-Tierarten aus anderen Artengruppen (Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere) kann im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche dieser Arten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden. Zudem liegt der Wirkraum des Vorhabens bei zahlreichen dieser Arten außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In nachfolgender Tabelle sind alle Vogelarten zusammengestellt, die im Gebiet nachgewiesen wurden bzw. entsprechend den bestehenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes wie auch seines Umfeldes als Brutvogel auftreten könnten. Da die Geländeerhebungen erst in den Monaten Mai und Juni durchgeführt werden konnten, muss mit potenziell vorkommenden Arten im Plangebiet und dessen Umfeld gerechnet werden (z. B. die vor allem früh im Jahr rufenden Spechte oder nachtaktive Arten).

Insgesamt konnten 38 Arten im Plangebiet und/oder dessen Umfeld nachgewiesen werden. Davon sind vier Arten relativ sicher nur als Nahrungsgäste einzustufen, da keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Zudem kann mit acht weiteren Arten gerechnet werden, die potenziell im Gebiet brüten (5 Arten) oder dort als regelmäßiger Nahrungsgast auftreten (3 Arten).

Beobachtete und potenzielle Brutvögel im Bereich des geplanten Baugebietes und seiner näheren Umgebung

A	Art wurde bei den Begehungen am 16.5., 25.5. und/oder 10.6.2011 beobachtet
B	Art wurde bei den Begehungen am 16.5., 25.5. und/oder 10.6.2011 <u>nicht</u> beobachtet
x	Art ist (potenzieller) Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes
(x)	Art ist (potenzieller) Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes
RL BRD	Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
RL BW	Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007) ; V = Vorwarnliste
ZAK	Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (N = Naturraumart)
Status	Statusangaben für das Baugebiet und sein Umfeld aufgrund der drei Begehungen (nur beobachtete Arten):
A	= Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
B	= Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C	= Gesichertes Brüten / Brutnachweis
NG	= Nahrungsgast (Brutort wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes)

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW	Status
x		Amsel	<i>Turdus merula</i>				B
x		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				A
x		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				B
x		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				B
x		Buntspecht	<i>Denrocoptes major</i>				A
	x	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
(x)		Elster	<i>Pica pica</i>				B
(x)		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	N	B
x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B
x		Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				A
x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		B
	x	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V		
x		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		B
x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		B
x		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V		A
x		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				B
x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				A
x		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>				B
x		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B
x		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				A
x		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				A
	x	Kleinspecht	<i>Dendrocoptes minor</i>	V	V		
x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>				C
(x)		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				NG
	(x)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	N	
	x	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>		V		
x		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				B
x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				B
x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V		B
x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				B
x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	N	NG
x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				B
x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				NG
x		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				A
	(x)	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				
	(x)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				
x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		C
x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				A
x		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		V		A
(x)		Türkentaube	<i>Acrocephalus palustris</i>		V		A
(x)		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V		NG
x		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V		A
	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				
x		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	LB	B
x		Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				A
x		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				A

Im Folgenden wird auf die festgestellten, bemerkenswerten Arten im Einzelnen kurz eingegangen. Ihre räumliche Verteilung im Gebiet ist in nachfolgendem Kartenauszug dargestellt.

Feldlerche

Die Art unterhält ein Revier in den Ackerflächen südöstlich des Planungsgebietes (Bruthabitat im Plangebiet ist ausgeschlossen).

Feldsperling

Mindestens ein Feldsperling-Paar brütete wahrscheinlich in der zentral im Plangebiet gelegenen Streuobstwiese.

Gartenrotschwanz

Im Plangebiet befinden sich mindestens zwei Gartenrotschwanz-Reviere. Ein weiteres liegt voraussichtlich im Bereich der Steinriegelflächen östlich von Stuppach.

Girlitz

Ein Girlitz-Revier ist wahrscheinlich innerhalb der zentral im Plangebiet gelegenen Streuobstwiese abgegrenzt. Ein weiteres ist nördlich hiervon, knapp außerhalb des Bebauungsplan-Gebietes, gelegen.

Goldammer

Von der Goldammer konnten drei Reviere ermittelt werden, zwei hiervon innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, eines im Bereich der Steinriegelfläche des Plangebietes.

Grauschnäpper

Die Art nutzt die Obstbestände im Plangebiet durch mindestens ein Brutpaar.

Grünspecht

Vermutlich hat ein Grünspecht-Paar im Jahr 2011 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gebrütet.

Haussperling

Mindestens 10 Haussperlings-Paare brüten im Bereich der bestehenden Gebäude im Plangebiet und westlich hiervon. Beliebter Nahrungsplatz ist das Hühnergehege im Gebiet.

Neuntöter

Ein Neuntöter-Paar nutzt die bestehende Strauchhecke im südöstlichen Grenzbereich des Plangebietes als Brutstandort.

Rauchschwalbe

Jagende Rauchschwalben konnten mehrmals, v. a. im Norden des Gebietes, beobachtet werden. Die Art brütet wahrscheinlich in Gebäuden in Stuppach.

Star

Mindestens ein Brutpaar des Stars hat in der zentral im Plangebiet gelegenen Streuobstwiese gebrütet. Die Art wurde beim Füttern von Jungvögeln beobachtet, die in einer Baumhöhle saßen.

Sumpfrohrsänger

Eventuell nutzt auch der Sumpfrohrsänger brachliegende Bereiche der zentral gelegenen Streuobstwiese.

Türkentaube

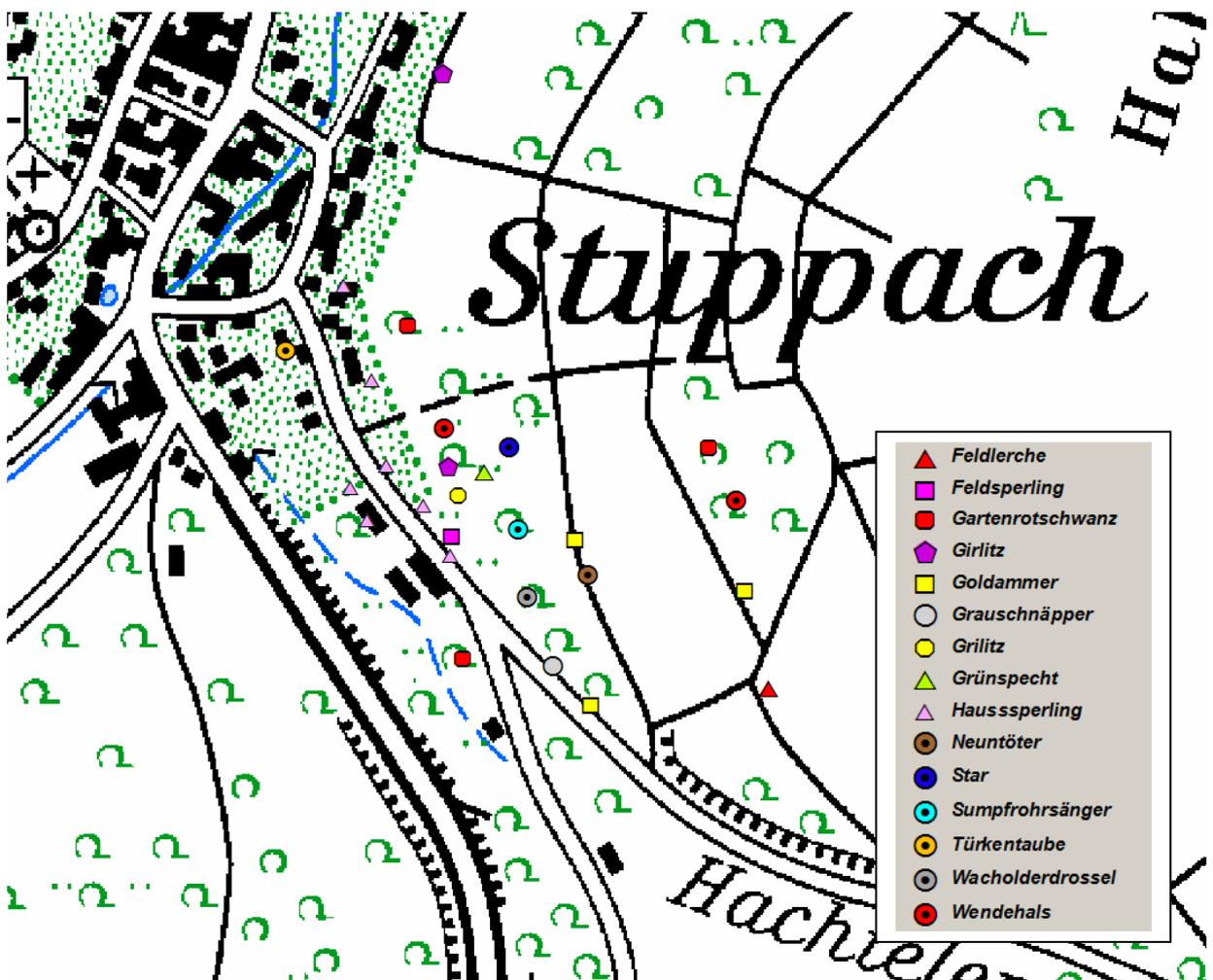
Eine rufende Türkentaube wurde einmalig nordwestlich des Bebauungsplan-Gebietes registriert.

Wacholderdrosseln

Eventuell nutzt auch die Wacholderdrossel die zentral im Plangebiet gelegene Streuobstwiese als Bruthabitat. Die Art wurde nur an einem der Geländetermine beobachtet.

Wendehals

Bei allen Geländebegehungen rief ein Wendehals aus der zentral im Plangebiet gelegenen Streuobstwiese. Eine Brut der Art ist daher sehr wahrscheinlich. Der höhlenreiche Obstbestand mit begleitendem Magergrünland, das schon früh im Jahr kurzrasig abgeweidet war, kommt den Habitatsprüchen der Art sehr entgegen. Ein weiteres Wendehals-Revier ist voraussichtlich im Bereich der Steinriegel östlich des Plangebietes abgegrenzt.



Räumliche Verteilung bemerkenswerter Brutvogelarten im Untersuchungsraum
(Reviere bzw. Einzelbeobachtungsorte; TK25-Hintergrund)

Mit annähernd 40 beobachteten bzw. potenziellen Brutvogelarten auf relativ kleiner Fläche kann das Planungsgebiet als bemerkenswert artenreich angesehen werden, zumal es sich um einen Siedlungsrandbereich handelt. Die Artenvielfalt und relativ hohe Zahl bemerkenswerter Arten erklärt sich aus dem Struktureichtum (kleinräumige Nutzungs mosaik, zahlreiche Höhlenbäume, relativ hoher Totholzvorrat) und der extensiven Nutzung des Gebietes.

Mit dem Wendehals ist eine Art vertreten, die bundes- und landesweit stark gefährdet ist. Aktuell findet diese Brutvogelart dort sehr günstige Bedingungen vor (s.o.). Zudem brüten voraussichtlich mindestens zehn weitere Arten im Gebiet, die auf der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste verzeichnet sind.

Nach der 9-stufigen Skala von KAULE (1991) kann das Gebiet aus ornithologischer Sicht als „regional bedeutsam“ eingestuft werden (Stufe 7).

Betroffenheitsabschätzung gegenüber anlagebedingten Wirkfaktoren

Durch die unvermeidbaren Gehölzrodungen im Plangebiet, wird eine Vielzahl von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten betroffen sein. Unter den bemerkenswerten Arten sind **Feldlerche, Haussperling, Rauchschwalbe** und **Türkentaube** nicht betroffen. Bei allen anderen 11 bemerkenswerten Arten, darunter auch der stark gefährdete Wendehals, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens ein Revier betroffen.

Bei den ungefährdeten, vielfach auch wenig störungsempfindlichen Arten, ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population hierdurch nicht verschlechtern wird, da im Umfeld des Plangebietes weiträumig geeignete Habitatstrukturen (Ausweichoptionen) bestehen und mit gut entwickelten Beständen dieser Arten im Umfeld des Plangebietes zu rechnen ist.

Ausreichend bemessene Ausweichhabitats gefährdeter Arten, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses mit sehr speziellen Lebensraumanforderungen, die durch die Baulandentwicklung voraussichtlich zerstört werden, sind in ähnlicher Größe und Qualität in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes derzeit nicht vorhanden. Zwar bestehen weitere Streuobstbestände und auch extensiv genutzte Grünlandausbildungen im nahen Umfeld, jedoch sind diese qualitativ größtenteils nicht gleichwertig zu beurteilen (Höhlenreichtum bzw. kleinteiliges Struktur- und Nutzungs mosaik fehlen vielfach). Darum kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten gefährdeter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zumindest für den seltenen Wendehals ist dies sehr fraglich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können.

Betroffenheitsabschätzung gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Mit der Durchführung unvermeidbarer Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel kann die baubedingte Verletzung oder Zerstörung von Gelegen und Jungvögeln grundsätzlich vermieden werden.

Für störungsunempfindliche und anpassungsfähige Arten (z. B. Amsel, Möchsgrasmücke) werden bau- und betriebsbedingte Störwirkungen keine erheblichen Auswirkungen haben. Bei störungsempfindlichen Arten, könnten die zu erwartenden Störungen zu Brutaufällen bzw. auch zur Aufgabe von Brut führen.

Unter den bemerkenswerten Arten könnten hiervon Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer und Wendehals betroffen sein, die im Umfeld des Baugebiets nachgewiesen wurden.

Bei den ungefährdeten Arten, ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population hierdurch nicht verschlechtert. Bei diesen Arten sind die Bestände i.d.R. so gut entwickelt, dass Störungen zu keiner Verringerung der Bestandsgrößen führen, zumal bei vielen Arten ein Abrücken der Reviere von den Störungen möglich erscheint.

Bei den vier bemerkenswerten Arten, die im Umfeld des Baugebietes nachgewiesen wurden (Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Wendehals), aber auch bei anderen potenziell betroffenen bemerkenswerten Arten, die im Umfeld brüten, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass geeignete Habitate in größerer Entfernung vorhanden sind, so dass es nicht zu Brutaufällen bzw. zur Brutaufgabe durch erhöhte Störungen kommen wird, sondern voraussichtlich nur zum Abrücken von den Störungen. Selbst wenn einzelne Reviere bei Arten der Vorwarnliste aufgegeben werden sollten, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben, da genügend Ausweichhabitate im näheren und weiteren Umfeld des geplanten Baugebietes vorhanden sind. Im vermuteten Wendehals-Revier östlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wirken die erhöhten Störungen des geplanten Baugebietes wahrscheinlich nicht mehr so stark, dass dies aufgegeben wird (zumal eine Umsetzung der Planung in 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre vorgesehen ist).

Von einer Bedeutung des geplanten Baugebietes als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet ist derzeit nichts bekannt.

Vogelarten, die durch die geplante, bauliche Entwicklung des Plangebietes betroffen sind, werden im Weiteren artspezifisch behandelt.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2
Vorkommen im Vorhabensraum:



nachgewiesen

Rote-Liste Status Baden-Württemberg: 2
 potenziell möglich

Der Wendehals ist ein Spechtvogel des trockenen Tieflands. Beliebte Habitate sind Streuobstwiesen und größere Gärten, Parkanlagen sowie Alleen, Feldgehölze und lichte Wälder. In Höhenlagen über 500 m kommt er nicht vor. Die Nahrung des Wendehals besteht überwiegend aus Insekten, die er am Boden aufsucht. Ameisen, deren Larven und Puppen zählen zu den begehrtesten Beutetieren. Gelegentlich frisst er auch weiche Früchte wie Holunderbeeren.

Mitte April bis Anfang Mai kehrt der Wendehals aus seinem afrikanischen Winterquartier zurück. Er ist ein Höhlenbrüter, der auf Spechtlöcher, natürliche Baumhöhlen, Nistkästen oder andere Höhlen angewiesen ist. Mitte Mai beginnt das Weibchen mit der Ablage von 7 bis 10 Eiern, die von beiden Partnern Tage bebrütet werden. Gelegentlich kommt es zu Nachgelegen.

Die stark rückläufige Bestandsentwicklung hat dazu geführt, dass der Wendehals nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden, der Schweiz, Tschechien und Österreich als gefährdete Art eingestuft ist.

Ein Brutpaar des Wendehalses konnte im Rahmen der Geländeerhebungen innerhalb des zentral im Plangebiet gelegenen Streuobstbestandes mit dringendem Brutverdacht nachgewiesen werden. Ein weiteres Revier der Art besteht voraussichtlich im Bereich der östlich des Plangebietes gelegenen, verbuschten Natursteinriegel. Angesichts der stark spezialisierten Lebensraumanforderungen des Wendehalses (bzgl. Brut- wie Nahrungshabitat) und der nur begrenzt verfügbaren Nahrungshabitate im Umfeld Plangebietes, müssen die beiden nachgewiesenen Brutpaare innerhalb wie im Umfeld des Plangebietes bereits als lokale Population angesehen werden. Ihr Erhaltungszustand wird daher als mittel bis schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:



hervorragend (A)



gut (B)



mittel-schlecht (C)



keine Bewertung

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Wendehals unterhält derzeit ein Bruthabitat innerhalb des strukturreichen Streuobstbestandes im Plangebiet. Um Schädigungen von Jungvögeln und Gelegen der Art während der Baufelderschließung ausschließen zu können, sind unvermeidbare Gehölzrodungen daher grundsätzlich außerhalb der Brutvogelzeit durchzuführen.

Obwohl die Art zu den Spechtvögeln zählt, ist der Wendehals auf *bestehende* Stamm- und Asthöhlungen angewiesen und nicht in der Lage, Höhlungen eigenständig anzulegen. Durch den Verlust eines Großteils der Höhlenbäume innerhalb des Plangebietes werden daher essentielle Brutpotenziale verloren gehen, wodurch erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ausgelöst werden könnten. Um dies zu vermeiden, sind im Randbereich des Plangebietes mindestens 4 Höhlenbäume zu erhalten und im Vorfeld der geplanten Bauabschnitte 2 und 3 jeweils 10 künstliche Nisthöhlen innerhalb der geplanten Grünflächen (eingebunden in störungsarme, naturnahe Gehölzbestände) zu installieren. Zudem sind die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb der Grünflächen mit einzelnen, naturraumtypischen Laubgehölzen, insbesondere Obsthochstämmen, strukturell anzureichern, um mittelfristig weitere natürliche Niststandorte zu initiieren.

Neben den bestehenden Bruthabitaten, ist auch den ausgebildeten, mageren Grünlandbeständen eine große Bedeutung für den Wendehals zuzuschreiben: Die streng geschützte Vogelart ernährt sich vorrangig von Ameisenarten der Rasen, Wiesen und Wege, die im weiteren Umfeld insbesondere auf den aufwuchsarmeren Grünlandbeständen zu finden sind. Ihre Überbauung führt daher zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates für den Wendehals und ggf. auch zu erheblichen Beeinträchtigungen seiner lokalen Population. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population dennoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichern zu können, ist das betroffene Nahrungshabitat parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen, was durch die Entwicklung von Magergrünland auf den geplanten Grünflächen im Plangebiet erzielt werden kann. Schädigungsverbote gem. § 44 BNatSchG können unter diesen Vorkehrungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Erhalt von mindestens 4 bestehenden Höhlenbäumen im störungsärmeren Randbereich des Planungsgebietes
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Innerhalb der geplanten, ausgedehnten Grünflächen im Plangebiet sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Fläche vor dem Hintergrund der Anforderungen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses, unter Berücksichtigung des im Weiteren auch zeichnerisch konkretisierten Maßnahmenkonzeptes zu entwickeln: Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges im östlichen Grenzbereich des Plangebietes sind 3, jeweils zwischen 30 und 50 m lange und mindestens 7 m breite Baum-/Strauchheckenriegel in naturnaher Artenzusammensetzung und durchsetzt von einzelnen Wildobsthochstämmen anzulegen. Ergänzend sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 3 Obsthochstämme (auch Wildobst) in ortstypischer Arten- und Sortenzusammenstellung in den östlichen und mittleren Randbereichen der geplanten Wohnbauflächen zu pflanzen. Innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe der Gehölzpflanzungen sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 10 künstliche Nisthöhlen (mind. 1,80 m über Geländehöhe) zu installieren, um kurzfristig nutzbare Brutstätten für die nachgewiesenen Höhlenbrüter, insbesondere den stark gefährdeten Wendehals, bereit zu stellen. Begleitflächen der Gehölzpflanzungen sind als extensive Grünlandbestände magerer Standorte zu entwickeln, um ergänzende Nahrungshabitats, insbesondere für den stark gefährdeten Wendehals bereitzustellen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen oder einer Wechselweidewirtschaft (Schafbeweidung, altern. Rinderweide, wie derzeit auch) zu unterziehen und vor Verbuschungen zu bewahren (vgl. auch Kapitel 4.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Wendehals im Rahmen der Geländeerhebungen im Randbereich bestehender Siedlungsflächen beobachtet wurde und hier mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte unterhält, sind die Tiere offenbar an ortsrandtypische Bewegungsreize und Geräuschkulissen angepasst. Vor diesem Hintergrund sind zumindest erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen eher unwahrscheinlich, zumal die Erschließung des Gebietes in insgesamt 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre vorgesehen ist und Ausweichoptionen innerhalb des Eingriffsraumes bestehen. Auch eine (vorübergehende) Verlagerung des nachgewiesenen Bruthabitats in den Bereich der östlich gelegenen Natursteinriegel erscheint angesichts der strukturellen Ausstattung des naturnahen Heckenkomplexes möglich.

Um erhebliche Störungen der Art während der sensiblen Fortpflanzungszeit zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter der Vorwarnliste

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Star)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V (Feldsperling) Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V
 Vorkommen im Vorhabensraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die angeführten Arten sind, mit Ausnahme des Grünspechtes, auf bestehende Stamm- und Asthöhlungen, Maueröffnungen oder auch Nistkästen als Bruthabitate angewiesen und vielfach an Gehölze gebunden. Lediglich der Grünspecht ist für den Fall, dass keine bestehenden Höhlungen genutzt werden können, in der Lage, Bruthabitate in Gehölzstrukturen eigenständig anzulegen. Es handelt sich durchweg um Arten, deren Bestand derzeit zwar noch ungefährdet, durch Struktur- und Landnutzungsveränderungen insbesondere in Baden-Württemberg jedoch in den nächsten Jahren zunehmend bedroht sein könnte (Arten der sog. Vorwarnliste). Im Gegensatz zum insgesamt stark spezialisierten und dementsprechend stark gefährdeten Wendehals, zeichnen sich diese Arten durch geringere Anforderungen an ihre Nahrungshabitate aus.

Die angeführten Arten wurden in Form mindestens eines Brutpaares im zentral gelegenen Streuobstbestand des Plangebietes nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz wurde im Plangebiet sogar mit zwei Revieren und im Bereich der östlich gelegenen Natursteinriegel mit einem weiteren Revier festgestellt. In Form der strukturreichen Kulturlandschaft im Umfeld von Stuppach und der gehölzreichen Ortsrandbereiche bestehen für die festgestellten Höhlenbrüter weiträumig günstige Lebensraumbedingungen. Vor diesem Hintergrund wird von einem mindestens mittleren Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Höhlenbrüter besitzen derzeit jeweils mindestens ein Bruthabitat innerhalb des strukturreichen Streuobstbestandes im Plangebiet. Um Schädigungen von Jungvögeln und Gelegen der Art während der Baufelderschließung vorzubeugen, sind unvermeidbare Gehölzrodungen daher grundsätzlich außerhalb der Brutvogelzeit durchzuführen.

Mit Ausnahme des Grünspechtes sind alle Arten unbedingt auf bestehende Höhlungen als Niststätten

Höhlenbrüter der Vorwarnliste

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Star)

Europäische Vogelart nach VRL

angewiesen. Durch den Verlust eines Großteils der Höhlenbäume innerhalb des Plangebietes werden daher essentielle Brutpotenziale verloren gehen, wodurch erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgelöst werden könnten, zumal insbesondere der Mangel an Nisthöhlen für viele Höhlenbrüter einen limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung darstellt. Um erhebliche Konflikte zu vermeiden, sind analog der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für den Wendehals im Randbereich des Plangebietes mindestens 4 Höhlenbäume zu erhalten und im Vorfeld der geplanten Bauabschnitte 2 und 3 jeweils 10 künstliche Nisthöhlen innerhalb der geplanten Grünflächen (eingebunden in störungsarme, naturnahe Gehölzbestände) zu installieren. Zudem sind die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb der Grünflächen mit einzelnen, naturraumtypischen Laubgehölzen, insbesondere Obsthochstämmen, strukturell anzureichern, um mittelfristig weitere natürliche Niststandorte zu initiieren.

Anders als der Wendehals, sind die angeführten Arten flexibler bei der Auswahl ihrer Nahrungshabitate. Diesbezüglich ist angesichts der kleinteiligen Kulturlandschaft im Umfeld von Stuppach und der struktureichen Ortsrandbereich davon auszugehen, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum ausreichend bemessene Nahrungshabitate bestehen. Darüber hinausgehend wird die für die Sicherung des Wendehals-Bestandes erforderliche Entwicklung von Magergrünland auf den geplanten Grünflächen auch zu einer Optimierung des Nahrungsangebotes für die übrigen Höhlenbrüter innerhalb des Plangebietes führen. Schädigungsverbote gem. § 44 BNatSchG können unter diesen Vorkehrungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Erhalt von mindestens 4 bestehenden Höhlenbäumen im störungsärmeren Randbereich des Planungsgebietes
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Innerhalb der geplanten, ausgedehnten Grünflächen im Plangebiet sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Fläche vor dem Hintergrund der Anforderungen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses, unter Berücksichtigung des im Weiteren auch zeichnerisch konkretisierten Maßnahmenkonzeptes zu entwickeln: Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges im östlichen Grenzbereich des Plangebietes sind 3, jeweils zwischen 30 und 50 m lange und mindestens 7 m breite Baum-/Strauchheckenriegel in naturnaher Artenzusammensetzung und durchsetzt von einzelnen Wildobsthochstämmen anzulegen. Ergänzend sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 3 Obsthochstämmen (auch Wildobst) in ortstypischer Arten- und Sortenzusammenstellung in den östlichen und mittleren Randbereichen der geplanten Wohnbauflächen zu pflanzen. Innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe der Gehölzpflanzungen sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 10 künstliche Nisthöhlen (mind. 1,80 m über Geländehöhe) zu installieren, um kurzfristig nutzbare Brutstätten für die nachgewiesenen Höhlenbrüter, insbesondere den stark gefährdeten Wendehals, bereit zu stellen. Begleitflächen der Gehölzpflanzungen sind als extensive Grünlandbestände magerer Standorte zu entwickeln, um ergänzende Nahrungshabitate, insbesondere für den stark gefährdeten Wendehals bereitzustellen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen oder einer Wechselweidewirtschaft (Schafbeweidung, altern. Rinderweide, wie derzeit auch) zu unterziehen und vor Verbuschungen zu bewahren (vgl. auch Kapitel 4.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter der Vorwarnliste

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Star)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da alle angeführten Arten im Rahmen der Geländeerhebungen im Randbereich bestehender Siedlungsflächen beobachtet wurden und hier jeweils mindestens eine Brutstätte unterhalten, sind die Tiere offenbar an ortsrantypische Bewegungsreize und Geräuschkulissen angepasst. Vor diesem Hintergrund sind zumindest erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen eher unwahrscheinlich, zumal die Erschließung des Gebietes in insgesamt 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre vorgesehen ist und Ausweichoptionen innerhalb des Eingriffsraumes bestehen. Insbesondere der Gartenrotschwanz, der Star und auch der Grünspecht kommen generell häufig in strukturreichen Ortsrändern oder auch innerhalb der Siedlungsgebiete vor und zeichnen sich nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeiten aus. Diese Arten könnten Bruthabitate voraussichtlich auch in die angrenzenden, strukturreichen Siedlungsgebiete verlagern. Auch eine (vorübergehende) Verlagerung nachgewiesener Bruthabitate in den Bereich der östlich gelegenen Natursteinriegel erscheint angesichts der strukturellen Ausstattung des naturnahen Heckenkomplexes möglich.

Um erhebliche Störungen der Arten während der sensiblen Fortpflanzungszeit zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter der Vorwarnliste

(Girlitz, Neuntöter, Wacholderdrossel)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Vorkommen im Vorhabensraum: nachgewiesen potenziell möglich

Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V

Girlitz, Neuntöter und Wacholderdrossel bevorzugen halboffene Kulturlandschaften als Lebensraum und weisen eine Gehölzbindung bei der Auswahl ihrer Niststandorte auf. So werden Brutstätten innerhalb oder im Randbereich von Strauchhecken oder auch auf Bäumen eingerichtet. Es handelt sich durchweg um Arten, deren Bestand derzeit zwar noch ungefährdet, durch Struktur- und Landnutzungsveränderungen insbesondere in Baden-Württemberg jedoch in den nächsten Jahren bedroht sein könnte (Arten der sog. Vorwarnliste).

Die angeführten Arten wurden in Form mindestens eines Brutpaares im zentral gelegenen Streuobstbestand des Plangebietes (Girlitz, evtl. Wacholderdrossel) und in randlichen Strauchhecken (Neuntöter) nachgewiesen. Ein weiteres Revier des Girlitzes konnte unmittelbar nördlich des Plangebietes im strukturreichen Ortsrandbereich Stuppachs festgestellt werden. In Form der strukturreichen Kulturlandschaft im Umfeld von Stuppach und der gehölzreichen Ortsrandbereiche bestehen für die festgestellten Brutvogelarten weiträumig günstige Lebensraumbedingungen. Vor diesem Hintergrund wird von einem insgesamt guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) keine Bewertung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die drei Brutvogelarten unterhalten derzeit jeweils mindestens ein Bruthabitat innerhalb des strukturreichen Streuobstbestandes und den naturnahen Strauchheckenbeständen im Plangebiet. Um Schädigungen von

Gehölzbrüter der Vorwarnliste (Girlitz, Neuntöter, Wacholderdrossel)

Europäische Vogelart nach VRL

Jungvögeln und Gelegen der Art während der Baufeldvorbereitung ausschließen zu können, sind unvermeidbare Gehölzrodungen daher grundsätzlich außerhalb der Brutvogelzeit durchzuführen.

Die Arten weisen eine ausgeprägte Gehölzbindung bei der Einrichtung von Brutstätten auf, weshalb mit dem Verlust eines Großteils der Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes zahlreiche Brutmöglichkeiten verloren gehen. Zwar bestehen innerhalb der umgebenden, strukturreichen Kulturlandschaft zahlreiche Ausweichoptionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, zumal einige der bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten werden sollen. Jedoch können angesichts der Größenordnung des Eingriffs und der Hochwertigkeit der bestehenden Strukturen im Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um erhebliche Konflikte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 naturnahe Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Obsthochstämme) auf den im östlichen Randbereich vorgesehenen Grünflächen im Plangebiet anzulegen. Diese Entwicklungsmaßnahmen können innerhalb der für die Höhlenbrüter geplanten Entwicklungsflächen umgesetzt werden (vgl. vorangehende Artenbetrachtungen und nachfolgende Kartendarstellung).

Anders als der Wendehals, sind die angeführten Arten flexibler bei der Auswahl ihrer Nahrungshabitate. Diesbezüglich ist angesichts der kleinteiligen Kulturlandschaft im Umfeld von Stuppach und der strukturreichen Ortsrandbereich davon auszugehen, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum ausreichend bemessene Nahrungshabitate bestehen. Darüber hinausgehend wird die für die Sicherung des Wendehals-Bestandes erforderliche Entwicklung von Magergrünland auf den geplanten Grünflächen auch zu einer Optimierung des Nahrungsangebotes für Gehölzbrüter innerhalb des Plangebietes führen. Schädigungsverbote gem. § 44 BNatSchG können unter diesen Vorkehrungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Innerhalb der geplanten, ausgedehnten Grünflächen im Plangebiet sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Fläche vor dem Hintergrund der Anforderungen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses, unter Berücksichtigung des im Weiteren auch zeichnerisch konkretisierten Maßnahmenkonzeptes zu entwickeln: Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges im östlichen Grenzbereich des Plangebietes sind 3, jeweils zwischen 30 und 50 m lange und mindestens 7 m breite Baum-/Strauchheckenriegel in naturnaher Artenzusammensetzung und durchsetzt von einzelnen Wildobsthochstämmen anzulegen. Ergänzend sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 3 Obsthochstämme (auch Wildobst) in ortstypischer Arten- und Sortenzusammenstellung in den östlichen und mittleren Randbereichen der geplanten Wohnbauflächen zu pflanzen. Innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe der Gehölzpflanzungen sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 10 künstliche Nisthöhlen (mind. 1,80 m über Geländehöhe) zu installieren, um kurzfristig nutzbare Brutstätten für die nachgewiesenen Höhlenbrüter, insbesondere den stark gefährdeten Wendehals, bereit zu stellen. Begleitflächen der Gehölzpflanzungen sind als extensive Grünlandbestände magerer Standorte zu entwickeln, um ergänzende Nahrungshabitate, insbesondere für den stark gefährdeten Wendehals bereitzustellen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen oder einer Wechselweidewirtschaft (Schafbeweidung, altern. Rinderweide, wie derzeit auch) zu unterziehen und vor Verbuschungen zu bewahren (vgl. Kapitel 4.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter der Vorwarnliste (Girlitz, Neuntöter, Wacholderdrossel)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle angeführten Arten wurden im Rahmen der Geländeerhebungen im Randbereich bestehender Siedlungsflächen beobachtet und haben hier jeweils mindestens eine Brutstätte unterhalten, so dass die Tiere offenbar an ortsrantypische Bewegungsreize und Geräuschkulissen angepasst sind. Vor diesem Hintergrund sind zumindest erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen eher unwahrscheinlich, zumal die Erschließung des Gebietes in insgesamt 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre vorgesehen ist und Ausweichoptionen innerhalb des Eingriffsraumes und dessen Umgebung bestehen. Die zu entwickelnden CEF-Maßnahmenflächen werden voraussichtlich auch während der geplanten Baumaßnahmen genutzt werden. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen unwahrscheinlich, sofern die unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen außerhalb der sensiblen Brutzeiten erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter der Vorwarnliste (Goldammer, Sumpfrohrsänger)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - nachgewiesen potenziell möglich

Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V

Die Goldammer ist die häufigste Ammerart in Europa und bis auf ihre äußersten Verbreitungsgebiete ein Standvogel. Sie bevorzugt offene und abwechslungsreiche Landschaften, in denen Büsche, Hecken, Gehölze und Brachflächen Unterschlupf und Nahrung bieten. In ländlicher Wohnlage und in der Feldflur am Ortsrand kann man Goldammern daher am ehesten begegnen. Aber auch Waldränder, niedrige Forstkulturen und Baumreihen bieten dieser Art Lebensraum.

Ihre Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, feinen Sämereien und milchreifen Getreidekörnern. Die Nestlinge werden mit Spinnen, Käfern, Springschwänzen, Schmetterlingslarven und Heuschrecken sowie mit halbreifen Getreidekörnern gefüttert.

Goldammern bauen ihre Nester auf dem Boden oder in Bodennähe. Böschungen werden gerne als Brutort ausgewählt.

Der Sumpfrohrsänger ist als Langstreckenzieher von Mai bis September in Mitteleuropa anzutreffen und nutzt vornehmlich dichte Schilf-, Gehölz- oder Getreidebestände in Gewässernähe als Lebensraum. Brutstätten werden meist in Form von aus Gräsern und Getreidehalmen geflochtenen Nestnäpfen angelegt, die meist zwischen krautigen Stengeln (z. B. Getreide, Brennessel o. ä.) in Bodennähe angebracht werden. Spinnen, Weichtiere und Insekten stellen wichtige Nahrungsquellen der Art dar.

Im Rahmen der Geländebegehungen konnten 2 Reviere der Goldammer innerhalb und ein weiteres außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Angesichts der weiträumig günstigen Lebensraumbedingungen für die Art wird daher von einem insgesamt guten Erhaltungszustand der Goldammerpopulation im Betrachtungsraum ausgegangen. Der Sumpfrohrsänger konnte lediglich einmal im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet werden, so dass diese Art lediglich als potenzieller Brutvogel betrachtet werden kann, zumal im Untersuchungsraum keine optimalen Lebensraumbedingungen für die Art (fehlende Gewässernähe) bestehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht genauer beurteilt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C) keine Bewertung

Bodenbrüter der Vorwarnliste (Goldammer, Sumpfrohrsänger)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die bestehenden Brachflächen, Grünlandbestände und gehölzbegleitenden Säume im Plangebiet werden derzeit von 2 Goldammerpaaren und möglicherweise auch vom Sumpfrohrsänger als Lebensraum genutzt. Um baubedingte Schädigungen von Gelegen bzw. Nestlingen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Durch den anlagebedingten Verlust von Gras-Krautfluren und Gehölzbeständen werden Brutmöglichkeiten, insbesondere für die Goldammer, verloren gehen. Zwar bestehen innerhalb der umgebenden, strukturreichen Kulturlandschaft zahlreiche Ausweichoptionen für beide Arten. Jedoch können angesichts der Größenordnung des Eingriffs und der Hochwertigkeit der bestehenden Strukturen im Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um erhebliche Konflikte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 habitatwirksame Gras-/Krautfluren in Verbindung mit naturnahen Gehölzstrukturen auf den im östlichen Randbereich vorgesehenen Grünflächen im Plangebiet anzulegen. Diese Entwicklungsmaßnahmen können innerhalb der für die Höhlenbrüter geplanten Entwicklungsflächen umgesetzt werden (vgl. vorangehende Artenbetrachtungen und nachfolgende Kartendarstellung).

Angesichts der kleinteiligen Kulturlandschaft im Umfeld von Stuppach, der strukturreichen Ortsrandbereiche, und der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum ausreichend bemessene Nahrungshabitate bestehen. Darüber hinausgehend wird die Entwicklung von Gras-/Krautfluren in Verbindung mit naturnahen Gehölzstrukturen auf den geplanten Grünflächen auch zu einer Optimierung des Nahrungsangebotes für Bodenbrüter innerhalb des Plangebietes führen. Schädigungsverbote gem. § 44 BNatSchG können unter diesen Vorkehrungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Innerhalb der geplanten, ausgedehnten Grünflächen im Plangebiet sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Fläche vor dem Hintergrund der Anforderungen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter, insbesondere des stark gefährdeten Wendehalses, unter Berücksichtigung des im Weiteren auch zeichnerisch konkretisierten Maßnahmenkonzeptes zu entwickeln: Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges im östlichen Grenzbereich des Plangebietes sind 3, jeweils zwischen 30 und 50 m lange und mindestens 7 m breite Baum-/Strauchheckenriegel in naturnaher Artenzusammensetzung und durchsetzt von einzelnen Wildobsthochstämmen anzulegen. Ergänzend sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 3 Obsthochstämme (auch Wildobst) in ortstypischer Arten- und Sortenzusammenstellung in den östlichen und mittleren Randbereichen der geplanten Wohnbauflächen zu pflanzen. Innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe der Gehölzpflanzungen sind parallel zur Erschließung und Entwicklung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mindestens 10 künstliche Nisthöhlen (mind. 1,80 m über Geländehöhe) zu installieren, um kurzfristig nutzbare Brutstätten für die nachgewiesenen Höhlenbrüter, insbesondere den stark gefährdeten Wendehals, bereit zu stellen. Begleitflächen der Gehölzpflanzungen sind als extensive Grünlandbestände magerer Standorte zu entwickeln, um ergänzende Nahrungshabitate, insbesondere für den stark gefährdeten Wendehals bereitzustellen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Magerwiese zu pflegen oder einer Wechselweidewirtschaft (Schafbeweidung, altern. Rinderweide, wie derzeit auch) zu unterziehen und vor Verbuschungen zu bewahren (vgl. Kapitel 4.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter der Vorwarnliste (Goldammer, Sumpfrohrsänger)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Goldammer stellt eine vergleichsweise weit verbreitete Art des Halboffenlandes dar, ist vielfach auch in ländlichen Ortsrandbereichen anzutreffen und durch eine eher geringe Störungsempfindlichkeit charakterisiert. So kann davon ausgegangen werden, dass die an das geplante Wohngebiet angrenzenden Feldfluren und Gebüsche auch während der Bauarbeiten oder nach Fertigstellung des Baugebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitate genutzt werden. Da auch der Sumpfrohrsänger im Randbereich bestehender Siedlungsflächen beobachtet wurden und ggf. eine Brutstätte unterhalten könnte, ist auch dieses Brutpaar offenbar an ortsrantypische Bewegungsreize und Geräuschkulissen angepasst. Vor diesem Hintergrund sind zumindest erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen eher unwahrscheinlich, zumal die Erschließung des Gebietes in insgesamt 3 Bauabschnitten über 10 bis 20 Jahre vorgesehen ist und Ausweichoptionen innerhalb des Eingriffsraumes und dessen Umgebung. Die zu entwickelnden CEF-Maßnahmenflächen werden voraussichtlich auch während der geplanten Baumaßnahmen genutzt werden. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen unwahrscheinlich, sofern die unvermeidbaren Rodungsmaßnahmen außerhalb der sensiblen Brutzeiten erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Durchführung unvermeidbarer Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeiten. Rodungszeitraum: 01. Oktober bis 28. Februar.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus

In Baden-Württemberg ist grundsätzlich das Vorkommen von 116 streng geschützten Arten¹ möglich, die keinen europäischen Schutzstatus haben (vgl. Trautner et al. 2006, LUBW 2008a). Diese Arten verteilen sich auf folgende Artengruppen:

- Reptilien (nur Aspispiper)
- Schmetterlinge (53 Arten)
- Netzflügler (2 Arten)
- Käfer (23 Arten)
- Heuschrecken (6 Arten)
- Libellen (8 Arten)
- Krebse (3 Arten)
- Spinnen (3 Arten)
- Schnecken und Muscheln (2 Arten)
- Farn- und Blütenpflanzen (14 Arten)
- Flechten (nur die Lungenflechte *Lobaria pulmonaria*)

Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese Arten aktuell bei der Abarbeitung der saP nicht zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen am Ende von Kap. 1.1).

Es könnte sein, dass ein Teil dieser Arten durch eine gesonderte Rechtsverordnung in Zukunft wieder saP-relevant sein wird. Dann handelt es sich um Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung, die diese Arten nennt, gibt es allerdings noch nicht.

¹ Dabei sind auch die in Baden-Württemberg verschollenen Arten mitgezählt, sowie diejenigen, für die ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen in Baden-Württemberg fraglich ist.

6 Gutachterliches Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum angesichts ihrer Verbreitungsgebiete und/oder der lokalen Lebensraumbedingungen nicht vor und sind darum vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.
- ▶ Gehölzbezogene **Fledermaus-Arten** nutzen das geplante Baugebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat und die bestehenden Höhlenbäume ggf. auch als Sommerquartiere, wobei diesbezüglich im Jahr 2011 kein Nachweis geführt werden konnte. Ein zentral im Plangebiet bestehender Birnbaum erfüllt darüber hinausgehend die Kriterien eines Winterquartiers heimischer Fledermausarten, wobei auch Höhlungen dieses Gehölzes keine Hinweise auf eine aktive Nutzung durch Fledermäuse enthalten. Um artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind **(1)** Gehölzrodungen außerhalb der kritischen Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchzuführen, **(2)** einzelne Höhlenbäume innerhalb des Plangebietes zu erhalten und **(3)** ergänzend künstliche Fledermausnistkästen in geplanten Gehölzbeständen zu installieren. **(4)** Sofern der habitatwirksame Birnbaum im Plangebiet nicht erhalten werden kann, ist dieser sowohl außerhalb der Fortpflanzungszeit wie auch außerhalb der Ruhezeit der Fledermäuse zu roden.
- ▶ Das Vorkommen weiterer **Tier-Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie** ist vor dem Hintergrund der Kartierungsergebnisse 2011 und der lokalen Standortvoraussetzungen nicht zu erwarten.
- ▶ Demnach werden für keine **Tier-Art** des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Innerhalb des geplanten Baugebietes konnten im Rahmen von Geländebegehungen 2011 38 heimische Brutvogelarten nachgewiesen werden, wovon 15 Arten als bemerkenswert gelten und überwiegend der Vorwarnliste in Baden-Württemberg angehören. Mit dem Nachweis des stark gefährdeten Wendehalses erreicht das Plangebiet aus ornithologischer Sicht regionale Bedeutsamkeit. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter können lediglich dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn umfassende Vermeidungs- und zeitlich vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen. So sind **(1)** mindestens 4 Höhlenbäume im Randbereich des Plangebietes zu erhalten, **(2)** unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen, **(3)** parallel zur Erschließung und Bebauung der Bauabschnitte 2 und 3 jeweils mind. 1.500 m² Ersatzlebensraum für die betroffenen Vogelarten innerhalb des Plangebietes zu schaffen. **(4)** Ergänzend wird empfohlen, im Vorfeld des Bauabschnittes 2 ergänzende Nisthöhlen und -kästen im Bereich der östlich des Plangebietes ausgebildeten Gehölzbestände zu installieren, um zusätzliche Ausweichquartiere anzubieten.
- ▶ Nur bei fachgerechter Ausführung dieses Maßnahmenprogramms können für die **europäischen Vogelarten** Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- ▶ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei fachgerechter Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Literatur und Gutachten

- ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (Hrsg.) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. – Laufener Spezialbeiträge 1/09: 113 S.
- ANDRES, C. (2011): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet Blumenberg-Stuppach i. A. des IB-Fleckenstein.
- BRAUN M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M.; Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. – Band 1: 263-272.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BRECHTEL, F.; KOSTENBADER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – 632 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH. S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. – 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I. – 518 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4: Nachtfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – 575 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 6: Nachtfalter IV. – 622 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1998): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 7: Nachtfalter V. – 582 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2001): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 8: Nachtfalter VI. – 541 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 9: Nachtfalter VII. – 609 S.; Stuttgart.
- Ebert, G. (Hrsg.) (2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10: Ergänzungsband. – 426 S.; Stuttgart.
- GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – 503 S.; Heidelberg.
- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTURWERKSTATT ROBERT VIX (2003): Begründung und Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenberg I“, Bad Mergentheim 2003.

- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2011): Vorabzug der Rahmenplanung „Blumenberg-Stuppach“, Stand 24.03.2011.
- HÄFFNER, K. (2010): Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG). – Unveröffentlichter Entwurf, Stand 15.07.2010, 40 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- KAMINSKY Naturschutzplanung GmbH (2011): Faunistische Bestandsaufnahmen – Fledermäuse in Stuppach, Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* et *Spermatophyta*) Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187; Bonn-Bad Godesberg
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008a): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand November 2008, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008b): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. – Stand November 2008, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 S.; Stuttgart.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (1999): Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege; Merkblatt 4: 1-4.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1: 1-89.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst Naturschutz, 4. Aufl., 312 S.; Karlsruhe.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. –Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG – Stand 2009, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des Ministeriums vom 13.04.2010, 26. S + Anhang
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007) (www.stmi.bayern.de)
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 3 – 483 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 4 – 362 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 1 – 624 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 2 – 451 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 5 – 539 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 6 – 577 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 7 – 595 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 8 – 540 S.; Stuttgart.
- STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Kleinlibellen (Zygoptera). – 468 S.; Stuttgart.
- STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 2: Großlibellen (Anisoptera), Literatur. – 712 S.; Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis 6(1): 1-20. www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J.; KOCHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.

7.2 Gesetzesgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. – BGBl I 2009, S. 2542 ff.; Inkraftgetreten am 1. März 2010

NatSchG BW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg:

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft. – In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

LWaldG – Landeswaldgesetz:

Waldgesetz für Baden-Württemberg. – In der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605).

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Neufassung unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen).